

**BAUABTEILUNG**

Bearb.: Rainer Lummerstorfer  
Tel.: 07229/88911 DW: 21  
Puckinger Straße 5, 4055 Pucking  
Email: lummerstorfer@pucking.ooe.gv.at  
Web: www.pucking.at

Aktenzahl: B-2024-1126-00089

Pucking, am 03.06.2024

**Gegenstand: Baubewilligungsansuchen Bauvorhaben „Wohnbebauung Lebensräume Pucking (60 Wohneinheiten)“**

Grundstück Nr. 134/17, KG/EZ 45521/01058, KG Pucking I

Ihr Ansuchen vom 28.11.2023

Bauwerberin und Grundeigentümerin:

Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft "Lebensräume" eingetragene  
Genossenschaft mit beschränkter Haftung, 4020 Linz

## **Kundmachung**

### **(Anberaumung einer Bauverhandlung)**

Die Antragstellerin hat um Erteilung der Baubewilligung für das in den Bauplänen der BINDEUS architects ZT GmbH, 4020 Linz vom 28.11.2023 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben auf dem Grundstück Nr. 134/17, KG Pucking I angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 idGF die mit einem Ortsausganschein an Ort und Stelle verbundene mündliche

## **Bauverhandlung**

**für den 25.06.2024, um 08:45 Uhr** mit der Zusammenkunft der Beteiligten auf dem Grundstück Nr. 134/17, KG Pucking I neben Adresse Pflasterstraße 12 anberaumt.

Die Baupläne und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim Marktgemeindeamt Pucking auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die der Baubehörde bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten kommen.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – zB Krankheit, Gebrechlichkeit

oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie Einwendungen gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde bekanntgeben oder während der Verhandlung vorbringen, insoweit Ihre Parteistellung verlieren.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister  
Thomas Walter Altof

**Diese Verständigung ergeht an:**

siehe Beilage Empfängerliste